

**Bundesverfassungsgericht**

**Schloßbezirk 3**

**76131 Karlsruhe**

## **Organstreitverfahren**

der Abgeordneten

1. Jan Paul van Aken
2. Ines Schwerdtner

- jeweils Platz der Republik 1, 11011 Berlin -
- Antragstellende zu 1)
- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. -

sowie

der Vor-Fraktion Die Linke im 21. Deutschen Bundestag, vertreten durch die  
Fraktionsvorsitzenden Heidi Reichinnek und Sören Pellmann

- Platz der Republik 1, 11011 Berlin -
- Antragstellerin zu 2) -
- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. –

gegen

die Präsidentin des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode Bärbel Bas, Platz der  
Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegnerin zu 1)

den Deutschen Bundestag der 20. Wahlperiode, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner zu 2)

wegen

der Verletzung des freien Mandats gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG

durch

die Ladung des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode zur Sitzung am 18.03.2025

\*

Unter Bezugnahme auf die anliegenden Vollmachten (Anlagen 1 und 2) zeige ich an, dass ich die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) vertrete. Namens und in Vollmacht der Antragstellenden zu 1) und 2) wird beantragt:

1. nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG festzustellen, dass die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages zur Sitzung am 18.03.2025 die Abgeordneten zu 1), die Vor-Fraktion Die Linke und auch den 21. Deutschen Bundestag selbst in ihren verfassungsrechtlichen garantierten Mitwirkungsrechten an der Gesetzgebung nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie ihrem jeweiligen Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 GG verletzt.

2. im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens gemäß § 32 BVerfGG die Antragsgegner\*innen zu verpflichten, den 20. Deutschen Bundestag nach Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses nicht mehr einzuberufen.

Table Briefings

# Übersicht

|     |                                                                                         |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A.  | Sachverhalt .....                                                                       | 6  |
| B.  | Hauptsache .....                                                                        | 10 |
| I.  | Zulässigkeit .....                                                                      | 10 |
| 1.  | Statthaftigkeit.....                                                                    | 10 |
| 2.  | Parteifähigkeit.....                                                                    | 10 |
| 3.  | Verfahrensgegenstand .....                                                              | 11 |
| 4.  | Antragsbefugnis.....                                                                    | 12 |
| a)  | Antragstellende zu 1).....                                                              | 12 |
| b)  | Antragstellerin zu 2).....                                                              | 17 |
| aa) | Eigene Rechte der Antragstellerin zu 2).....                                            | 18 |
| bb) | Rechte des Bundestages in Prozessstandschaft.....                                       | 19 |
| (1) | Rechte des Deutschen Bundestages .....                                                  | 19 |
| (2) | Prozessstandschaftliche Geltendmachung.....                                             | 20 |
| 5.  | Antragsfrist .....                                                                      | 21 |
| 6.  | Rechtsschutzbedürfnis .....                                                             | 21 |
| II. | Begründetheit .....                                                                     | 23 |
| 1.  | Antragstellende zu 1).....                                                              | 23 |
| a)  | Schutzbereich.....                                                                      | 23 |
| b)  | Beeinträchtigung.....                                                                   | 25 |
| aa) | Möglichkeit zur Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages .....                      | 26 |
| (1) | Organisationsfähigkeit .....                                                            | 26 |
| (2) | Feststehen der Mitglieder des Bundestages .....                                         | 27 |
| bb) | Gebotenheit der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ab dem 15.03.2025 .....    | 29 |
| (1) | Gebotenheit ab Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses .....                          | 29 |
| (2) | Pflichtwidrigkeit der Einberufung des 20. Deutschen Bundestages für den 18.03.2025..... | 30 |
| cc) | Beeinträchtigungen durch die Antragsgegner*innen zu 1) und 2) .....                     | 33 |
| c)  | Keine Einschätzungsprärogative.....                                                     | 35 |
| 2.  | Antragstellerin zu 2) im eigenen Namen.....                                             | 38 |
| 3.  | Antragstellerin zu 2) im Namen des Deutschen Bundestages.....                           | 39 |

|     |                                                                                            |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| C.  | Antrag auf einstweilige Anordnung .....                                                    | 41 |
| I.  | Zulässigkeit .....                                                                         | 41 |
| 1.  | Statthaftigkeit .....                                                                      | 41 |
| 2.  | Keine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Hauptsacheverfahrens.....    | 41 |
| 3.  | Antragsberechtigung .....                                                                  | 41 |
| 4.  | Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache .....                                         | 41 |
| a)  | Keine Vorwegnahme der Hauptsache .....                                                     | 42 |
| b)  | Bewirken einer Rechtsfolge, die mit Hauptsacheverfahren nicht erreicht werden könnte ..... | 43 |
| aa) | Grundsatz .....                                                                            | 43 |
| bb) | Ausnahmsweise Zulässigkeit .....                                                           | 44 |
| c)  | Hilfsweise: Ausnahmsweise Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache.....                 | 44 |
| II. | Begründetheit.....                                                                         | 45 |
| 1.  | Folgen bei Erlass der eA.....                                                              | 45 |
| 2.  | Folgen bei Nichterlass der eA .....                                                        | 48 |
| 3.  | Ergebnis .....                                                                             | 49 |

# Begründung

## A. Sachverhalt

Die Antragstellenden zu 1) sind jeweils nicht Mitglied des 20. Deutschen Bundestages. Sie sind in den 21. Deutschen Bundestag gewählt, Jan Paul van Aken über die Landesliste Hamburg, Ines Schwerdtner als Direktkandidatin im Wahlkreis 85, Berlin-Lichtenberg.

Die Bundeswahlleiterin, Bundestagswahl 2025, Vorläufiges Ergebnis v. 24.02.2025, <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/gewaehlte/bund-99/land-2.html> (van Aken) und <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/gewaehlte/bund-99/land-11.html> (Schwerdtner).

Die Antragstellerin zu 2) ist eine Vor-Fraktion des 21. Deutschen Bundestages. Sie hat sich, wie auch alle anderen Vor-Fraktionen in der 9. Kalenderwoche des Jahres 2025, d.h. in der Woche ab 24.02.2025, konstituiert, ihre Vorsitzenden gewählt und ihre Organisationstätigkeiten in Bezug auf die Vorbereitung der Neukonstituierung und der neuen Legislaturperiode aufgenommen.

Die Linke im Bundestag, Pressemitteilung „Konstituierung der Fraktion Die Linke im Bundestag und erste Beschlüsse“, 25.02.2025 (<https://www.dielinkebt.de/presse/pressemitteilungen/detail/konstituierung-der-fraktion-die-linke-im-bundestag-und-erste-beschluesse/>, Abruf am 06.03.2025); zu den übrigen Fraktionen siehe Deutscher Bundestag, Vorstandsämter in den Fraktionen neu vergeben oder bestätigt, 03.03.2025 (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw10-fraktionsvorstaende-1056150>, Abruf am 07.03.2025).

Vorausgegangen ist der Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages die vom damaligen Bundeskanzler Olaf Scholz am 11.12.2024 gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG im Deutschen Bundestag gestellte Vertrauensfrage.

BT-Drs. 20/14150.

Dieser Antrag hat bei der Abstimmung am 16.12.2025 nicht die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gefunden.

BT-Plenarprotokoll 20/205 vom 16.12.2024, S. 26533 C.

Daraufhin hat der Bundespräsident am 27.12.2025 gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG den Bundestag aufgelöst.

BT-Drs. 20/14400.

Als Termin für die Neuwahlen des Deutschen Bundestages wurde der 23.02.2025 festgelegt.

BGBI. 2024 I Nr. 435 vom 27.12.2024.

Die Wahlen wurden dementsprechend am 23.02.2025 abgehalten.

Das vorläufige amtliche Endergebnis wurde am 24.02.2025 bekannt gegeben. Die voraussichtliche Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Endergebnisses wurde auf den 14.03.2025 festgelegt.

Die Bundeswahlleiterin, Pressemitteilung Nr. 27/25 vom 24. Februar 2025 ([https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/27\\_25\\_vorlaeufiges-ergebnis.html](https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/27_25_vorlaeufiges-ergebnis.html), Abruf am 09.03.2025).

Für den Bundeswahlausschuss wird dies die dritte öffentliche Sitzung in diesem Jahr sein. Die Sitzung unter Vorsitz von Bundeswahlleiterin Dr. Ruth Brand beginnt um 10 Uhr im Anhörungssaal 3.101 des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses in Berlin.

Deutscher Bundestag, Sitzung zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw11-bundeswahlausschuss-1056272>, Abruf am 10.03.2025).

In der Woche ab dem 03.03.2025 haben die Parteien von CDU/CSU und SPD Sondierungsgespräche eingeleitet. Am 04.03.2025 wurde durch Medienberichte bekannt, dass

sich als erstes Ergebnis der Sondierungen auf eine Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115, 143h GG) geeinigt worden sei. Diese solle noch durch den 20. Deutschen Bundestag verabschiedet werden, da sich im 21. Deutschen Bundestag sich die Mehrheitsverhältnisse verschoben haben. Um dies zu ermöglichen, haben die Fraktionen CSU/CDU und SPD gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG die erneute Einberufung des 20. Bundestages am 13.03.2025 und 18.03.2025 verlangt. Der Zeitplan dafür solle wie folgt gestaltet sein:

|                             |                                                                                                              |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Montag, 10.03.25</b>     | <b>Einbringung der Fraktionsinitiative</b>                                                                   |
| <b>Montag, 10.03.25</b>     | Nach Vorliegen der Drucksache,<br><b>Sitzung des Haushaltsausschusses:</b><br>Vorratsbeschluss über Anhörung |
| <b>Donnerstag, 13.03.25</b> | <b>1. Lesung Plenum</b> (Beginn: 12 Uhr)                                                                     |
| <b>Donnerstag, 13.03.25</b> | Nach der Plenarsitzung, <b>Anhörung im Haushaltsausschuss.</b>                                               |
| <b>Freitag, 14.03.25</b>    | <b>Abschluss im Ausschuss</b>                                                                                |
| <b>Montag, 17.03.25</b>     | Möglichkeit für Fraktionsgremien                                                                             |
| <b>Dienstag, 18.03.25</b>   | <b>2./3. Lesung Plenum</b> (Beginn: 10 Uhr)                                                                  |
| <b>Freitag, 21.03.25</b>    | <b>Bundesrat</b>                                                                                             |

Nach Sitzungen des Ältestenrats des 20. und des Vor-Ältestenrats des 21. Deutschen Bundestages, in denen der Zeitplan und die geplante Einberufung des 20. Deutschen Bundestages kontrovers diskutiert worden sind und in denen die Antragstellenden zu 1) und 2) diesem Zeitplan in aller Deutlichkeit widersprochen haben,

Protokolle der Sitzungen (werden nachgereicht).

hat die Antragsgegnerin zu 1) mit der vorliegend streitgegenständlichen Mitteilung vom 06. März 2025 die Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestages zu Sondersitzungen eingeladen und dies wie folgt begründet: „Aufgrund eines Verlangens der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU berufe ich gemäß Artikel 39 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung den Deutschen Bundestag ein auf Donnerstag, den 13. März 2025, 12.00 Uhr sowie Dienstag, den 18. März 2025, 10.00 Uhr.“

Antragsgegnerin zu 1), Amtliche Mitteilung vom 06. März 2025, Anlage 3.

Gegenstand der Sitzungen solle die Beratung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h) sein. Die konstituierende Sitzung des 21. Deutschen Bundestages wurde nach Beratungen im Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages von der Antragsgegnerin zu 1) auf den 25. März 2025 datiert.

Antragsgegnerin zu 1), Amtliche Mitteilung vom 06. März 2025, Anlage 4.

Die Vorlage für die beiden Sitzungstage am 13. Und 18. März 2025 – die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen – wurde am Montag, 10. März 2025, verteilt.

Fraktionen der CDU/CSU und SPD des 20. Deutschen Bundestages, Gesetzentwurf, Anlage 5.

## **B. Hauptsache**

Der Hauptsacheantrag ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig.

#### **1. Statthaftigkeit**

Der Antrag ist statthaft.

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Vorliegend streiten zukünftige Abgeordnete des 21. Deutschen Bundestages und eine Vorfraktion mit dem 20. Deutschen Bundestag und seiner Präsidentin um die Auslegung ihrer Rechte und Pflichten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG.

#### **2. Parteifähigkeit**

Die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) sind parteifähig.

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG können im Organstreitverfahren neben den dort genannten obersten Bundesorganen auch Teile dieser Organe Anträge stellen, sofern sie im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Die Antragstellenden zu 1) sind als Abgeordnete gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG mit eigenen Rechten ausgestattet. Die Antragstellerin zu 2) ist in § 10 GO-BT mit eigenen Rechten ausgestattet.

Dass die zukünftigen Abgeordneten erst durch die Konstituierung des neuen Bundestages ihren Abgeordnetenstatus erhalten und dass die Antragstellerin zu 2) eine sog- Vor-Fraktion ist, die ihren formalen Fraktionsstatus erst mit der Neukonstituierung des 21. Deutschen Bundestages erhält, steht der Parteifähigkeit nicht entgegen.

So auch Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/*Michael*, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Wäre dies der Fall, könnten sich zukünftige Abgeordnete nie – auch nicht nach Ablauf der 30-Tage-Frist aus Art. 39 Abs. 2 GG – gegen das Unterlassen der Konstituierung und damit die Versagung ihrer Rechte wehren. Dies würde den effektiven Rechtsschutz verunmöglichen.

Christian Krsczio, Zwischen Tür und Angel – Unzulässige Einberufung des alten Bundestages, JuWissBlog Nr. 22/2025, 27.02.2025 (<https://www.juwiss.de/22-2025/>, Abruf am 05.03.2025).

Die Bundestagspräsidentin als Antragsgegnerin zu 1) ist eine andere Beteiligte, sie ist durch die Geschäftsordnung des Bundestages als oberstes Bundesorgan mit eigenen Rechten ausgestattet (§ 1 Abs. 1, § 7 ff. GO-BT). Der 20. Deutsche Bundestag als Antragsgegner zu 2) ist gemäß § 63 BVerfGG tauglicher Antragsgegner eines Organstreitverfahrens.

### **3. Verfahrensgegenstand**

Der Antrag richtet sich auf einen zulässigen Verfahrensgegenstand.

Zulässiger Verfahrensgegenstand sind nach § 64 Abs. 1 BVerfGG rechtserhebliche Maßnahmen oder Unterlassungen des Antragsgegners. Eine solche liegt hier vor.

Der Antrag richtet sich gegen die Einberufung zur Sitzung des 20. Deutschen Bundestages am 18.03.2025.

Antragsgegnerin zu 1), Amtliche Mitteilung vom 06. März 2025, Anlage 3.

Die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages zur Sitzung am 18.03.2025 ist rechtserheblich. Die Antragsstellenden zu 1), die Antragstellerin zu 2) und der 21. Deutsche Bundestages selbst werden durch diese Ladung in der Ausübung ihrer Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG beschränkt. Da stets nur ein Bundestag bestehen kann, bedeutet die Einberufung des 20. Bundestages zugleich, dass dem 21. Deutschen Bundestag durch diese Einberufung die Möglichkeit auf Selbstkonstituierung versagt wird. Damit können die Antragstellenden ihr Recht auf Mitwirkung an der Gesetzgebung nicht ausüben und dadurch ist der 21. Deutsche Bundestag in der Ausübung seiner ab dem 14.03.2025, d.h. ab dem der Termin der Verkündung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses nach § 42 BWahlG, bestehenden Verfassungsrechte als gewählter, organisations- und einberufungsfähiger Deutscher Bundestag gehindert. Gleichzeitig wird durch die legislatorische, insbesondere verfassungsändernde Tätigkeit des 20. Deutschen Bundestages der Handlungsspielraum des 21. Bundestages inhaltlich beschränkt.

#### **4. Antragsbefugnis**

Die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) sind antragsbefugt.

Antragsbefugt ist gem. § 64 Abs. 1 BVerfGG, wer geltend macht, dass er oder das Organ, dem sie oder er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

##### *a) Antragstellende zu 1)*

Die Antragstellenden zu 1) machen in zulässiger Weise die Verletzung eigener, verfassungsrechtlich verankerter Rechte durch Maßnahmen der Antragsgegner\*innen geltend.

Die Antragstellenden zu 1) rügen einen Verstoß gegen ihre Mandatsfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GG durch die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages, obschon nach Verkündung des amtlichen Wahlergebnisses die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages möglich und damit rechtlich geboten wäre.

Die Einberufung des 20. verhindert den Zusammentritt des 21. Deutschen Bundestages, dessen Teil die Antragstellenden zu 1) sind, zu einer konstituierenden Sitzung. Den Antragstellenden zu 1) wird somit ihr Recht auf Teilnahme an der parlamentarischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 GG verwehrt. Das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 GG beinhaltet zuvörderst das Recht, dieses Mandat zu ergreifen, mithin gemeinsam mit den anderen Mandatsträger\*innen den Bundestag zu bilden. Solange der 20. Deutsche Bundestag zusammentritt, können die Antragstellenden zu 1) ihr Recht, den 21. Bundestag zu bilden, nicht ausüben.

Materiell umfasst das Art. 38 Abs. 1 GG das Recht und die Pflicht der Abgeordneten an der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages, worunter primär die Gesetzgebung zu fassen ist, mitzuwirken.

BVerfGE 80, 188 (218).

Dieses Recht wird verkürzt, wenn – wie laut der Tagesordnung der geplanten Sitzung des 20. Bundestages am 18.03.2025 – vorgesehen ist, statt des 21. Deutschen Bundestages der anders zusammengesetzte und durch den Diskontinuitätsgrundsatz vom 21. Deutschen Bundestag disjunctierte 20. Deutsche Bundestag diese Gesetzgebungsfunktion ausübt.

Zwar verlangt Art. 39 Abs. 2 GG zunächst einmal nur, dass der neue Bundestag spätestens 30 Tage nach der Bundestagswahl zusammentreten muss. Diese verfassungsrechtliche Maximalfrist bedeutet aber nicht, dass das Verhältnis zwischen 21. und 20. Deutschen Bundestag dergestalt zu lesen ist, dass der 20. Deutsche Bundestag bis zum letzten Tag dieser Frist sämtliche Legislativbefugnisse beanspruchen kann. Zwar ergeben sich aus Art. 39 Abs. 3 GG, der aus systematischen Gründen auf Konstellationen der Neukonstituierung des Bundestages nicht anwendbar ist,

zur Diskussion Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 43; Sachs/Magiera, 10. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 21.

keine für die Frage der Neukonstituierung des Bundestages relevanten Pflichten der Antragsgegner\*innen. Allerdings zeigt die Formulierung des Art. 39 Abs. 2 GG selbst, dass das Grundgesetz von einer früheren Einberufungsmöglichkeit ausgeht. Die Wahl dieses

Einsetzungszeitpunktes setzt das Grundgesetz nicht ins Belieben der Akteure. Vielmehr geht das Grundgesetz davon aus, dass der neue Deutsche Bundestag einzuberufen ist, sobald er einberufen werden kann. Solange das nicht der Fall ist, kann nach überwiegender Auffassung der „alte“ Bundestag zusammentreten und seine Legislativbefugnisse als „Notkompetenz“ wahrnehmen.

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 28 m.w.N.

Diese Möglichkeit endet aber, sobald der neue Bundestag tatsächlich zusammentreten kann: „Ob das der Fall ist, hängt insbesondere von der Bildung der Fraktionen ab. Der maximale Zeitraum hierfür sind nach Art. 39 Abs. 2 GG 30 Tage. Dass der Bundestag ‚spätestens‘ dann zusammentreten muss, zeigt, dass er sobald wie möglich zusammentreten soll [...]. Die möglichst schnelle Einberufung des neuen Bundestages ist eine Organpflicht des noch amtierenden Bundestagspräsidenten. Das gilt unabhängig davon, ob er dem neuen Bundestag wieder angehört. Auch und gerade wenn dies nicht der Fall ist oder wenn die Fraktion, der er angehört, die Mehrheit verloren hat, muss er sich für die schnellstmögliche Einberufung des neuen Bundestages einsetzen. Hierin zeigt sich die Organqualität des Bundestages, die in Art. 40 Abs. 1 GG für den Bundestagspräsidenten als Organteil eine ausdrückliche Grundlage findet. Die Neukonstituierung soll in Absprache mit den Abgeordneten des neuen Bundestages, insbesondere mit den (künftigen) Fraktionsführungen geschehen. Es wäre eine Verletzung der Pflichten des Bundestagspräsidenten, wenn er die Neukonstituierung seinerseits verzögert und zB den alten Bundestag am 29. Tage nach der Wahl einberuft, obwohl der neue Bundestag schon zwei Wochen nach der Wahl hätte zusammentreten können. Diesen Intra-Organrespekt gilt es gegenüber dem neuen Bundestag zu beachten und jeder Abgeordnete des neuen Bundestages könnte ihn geltend machen. Der Bundestagspräsident verstieße nicht nur dann gegen seine Pflichten, wenn ein Drittel der Abgeordneten die Einberufung des Bundestages verlangten. Denn Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG ist hier aus systematischen Gründen nicht, auch nicht analog, heranzuziehen. Das heißt, dass es durchaus Rücksichtnahmepflichten des alten Bundestages gegenüber dem neuen Bundestag gibt, die sich in der Einberufungspflicht niederschlagen. Sollte ein Bundestagspräsident dies missachten, wäre es sogar denkbar, im Rahmen eines Organstreits per einstweiliger Anordnung des Bundesverfassungsgerichts die Einberufung des alten Bundestages zu verhindern und die Einberufung des neuen Bundestages durchzusetzen.“

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/*Michael*, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Konkret bedeutet dies „für den Fall, dass der Bundestag kurz nach einer Wahl aus aktuellem Anlass einzuberufen ist: Der Präsident des Alt-Bundestages muss erstens ermitteln, wie dringlich die Einberufung ist, dh das späteste Datum in Betracht ziehen, bis zu welchem der Bundestag einzuberufen ist, um die aktuelle Aufgabe angemessen erfüllen zu können. Er muss zweitens das früheste Datum ermitteln, ab welchem die Neukonstituierung des Bundestages in Betracht kommt. Das ist der Fall, wenn alle Fraktionen hierzu bereit sind.“

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/*Michael*, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 18.

All diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Bundeswahlleiterin hat den Termin für die Verkündung des amtlichen Wahlergebnisses für den 14. März 2025 angesetzt. Zu diesem Datum steht die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages amtlich fest. Denn der Bundeswahlausschuss ermittelt und stellt mit dem amtlichen Wahlergebnis fest, wer Mitglied eines neu gewählten Bundestages geworden ist, § 42 Abs. 3 Satz 1 BWahlG. Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BWahlG) und die gewählten Abgeordneten benachrichtigt (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BWahlG). Die Benachrichtigung hat rein deklaratorischen Charakter und soll die zukünftigen Abgeordneten über ihre Wahl informieren. Eine Annahme des Mandats vor der Konstituierung ist nicht erforderlich.

von Münch/Kunig/*Groh*, 7. Aufl. 2021, GG Art. 39 Rn. 37.

Nach der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses steht die finale Zusammensetzung des Organs 21. Deutscher Bundestag fest. Das ergibt sich auch aus einer systematischen Gesamtschau. So sind nach dem AbgG neue Mitglieder des Bundestags ab Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses als solche zu behandeln und zu Sitzungen ladbar. So ruhen Rechte und Pflichten aus Dienstverhältnissen ab dem Tag der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AbgG). Auch die Ansprüche aus dem Amt (§ 11 Abgeordnetenentschädigung; § 12 Amtsausstattung; § 16 Freifahrtsberechtigung; §§ 27, 28 Zuschüsse zu Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen sowie Unterstützung) bestehen ab dem Tag der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 32 Abs. 1 Satz 1 AbgG).

Die Zusammensetzung des 21. Deutschen Bundestages steht ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses aber nicht nur faktisch fest. Vielmehr ist der 21. Deutsche Bundestag ab diesem Zeitpunkt auch arbeitsfähig.

Die Fraktionen haben sich bereits in der Woche vom 24.02.2025 konstituiert. Sie sind arbeitsfähig.

Deutscher Bundestag, Vorstandsämter in den Fraktionen neu vergeben oder bestätigt, 03.03.2025 (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw10-fraktionsvorstaende-1056150>, Abruf am 07.03.2025).

Die Vor-Fraktionen sind nicht nur arbeitsfähig, sondern haben auch bereits gearbeitet, indem sie in der 10. Kalenderwoche 2025 im Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages zusammengekommen sind und die konstituierende Sitzung des 21. Deutschen Bundestages vorbereitet haben.

Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages, Protokoll der Sitzung, wird nachgereicht.

Die Abgeordneten sind vorbereitet, sie haben sich zu Fraktionen zusammengefasst und stehen namentlich fest. So werden auch auf der Internetseite des Bundestages und der Fraktionen die zukünftigen MdBs bereits namentlich aufgelistet.

Deutscher Bundestag, CDU/CSU wird stärkste Fraktion im neuen Bundestag, 24.02.2025, (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlergebnis-1049580>, Abruf am 06.03.2025).

Die Antragstellenden zu 1) machen demgemäß eigene Rechte in Bezug auf den Beginn ihres Mandats und der Wahlperiode des 21. Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG geltend. Indem die Antragsgegnerin zu 1) die Mitglieder des Antragsgegners zu 2) zu einer Sitzung am 18. März 2025 einberufen hat, obschon die Bundeswahlleiterin angekündigt hat, das amtliche Wahlergebnis am 14. März 2025 zu veröffentlichen und damit die Zusammensetzung des 21. Deutschen Bundestages, der sich bereits arbeitsfähig hält, final festzustellen, verstößt sie und

verstößt der 20. Deutsche Bundestag als das Organ, für das die Antragsgegnerin zu 1) handelt, gegen ihre verfassungsrechtliche Pflicht die Neukonstituierung des 21. Deutschen Bundestages zu ermöglichen.

Das ist kein rein objektiver Rechtsverstoß. Vielmehr sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Antragstellenden zu 1) subjektivrechtlich geschützt. Das ergibt sich nicht nur aus dem subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern auch aus Art. 39 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht erkennt neben der objektiv-rechtlichen Bedeutung der Pflichten aus Art. 39 Abs. 1 GG der Norm auch eine subjektiv-rechtliche Dimension zu. An der Gewährleistung der Dauer einer Wahlperiode durch Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG habe der Status der einzelnen Abgeordneten notwendigerweise Anteil: „Ebensowenig wie die laufende Wahlperiode außerhalb des in der Verfassung vorgesehenen Verfahrens verlängert werden darf (vgl. BVerfGE 1, 14 [33]; 18, 151 [154]), darf sie entgegen den Bestimmungen des Grundgesetzes verkürzt werden. Eine solche Verkürzung würde zugleich in den vom Grundgesetz gewährleisteten Status des Abgeordneten eingreifen.“

BVerfGE 62, 1 (32); ebenso in BVerfGE 114, 121 (146/147).

Diese subjektiv-rechtliche Dimension ermöglicht die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaften Verkürzung der Wahlperiode.

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 11.

*b) Antragstellerin zu 2)*

Auch die Antragstellerin zu 2) macht in zulässiger Weise die Verletzung eigener, verfassungsrechtlich verankerter Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG durch Maßnahmen der Antragsgegner\*innen geltend. Darüber hinaus macht die Antragstellerin zu 2) prozessstandschaftlich ebendiese Rechte auch im Namen des 21. Deutschen Bundestages geltend.

*aa) Eigene Rechte der Antragstellerin zu 2)*

Die Antragstellerin zu 2) rügt einen Verstoß gegen ihre Mandatsfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 39 Abs. 1 GG durch die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages am 18.3.2025. Das Recht auf Fraktionsbildung folgt aus dem durch Art. 38 Abs. 1 GG geschützten Assoziationsrecht der Abgeordneten.

BeckOK GG/Butzner, 60. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 154.

Die Fraktionen partizipieren an den Aufgaben und Kompetenzen des Bundestages, ihnen kommt wie den einzelnen Abgeordneten ein Recht auf Ausübung der parlamentarischen Arbeit und Mitwirkung an der Gesetzgebung zu.

BVerfGE 124, 161 (188); 137, 185 (230 f. Rn. 129); 139, 194 (221 Rn. 99).

Daher konstatiert das Bundesverfassungsgericht konsequenterweise, dass auch den Zusammenschlüssen ein eigenes subjektiv-öffentliches organschaftliches Recht auf Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des Bundestages zusteht. Das gilt auch für den Fall verkürzter Wahlperioden. Da Fraktionen ihre Rechte und Pflichten von den sie bildenden Abgeordneten ableiten, ist konsequenterweise auch Fraktionen ein eigenes Antragsrecht im Organstreit gegen eine Verkürzung der Wahlperiode zuzugestehen.

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 11 und Fn. 29.

Dass es sich vorliegend um Vorgriffsrechte handelt, da die Antragstellerin zu 2) als sog. „Vor-Fraktion“ Rechte des 21. Deutschen Bundestages auf Selbstkonstituierung geltend macht, führt nicht dazu, dass die Antragsbefugnis entfällt. Effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG ist auf klagefähige Rechtspositionen angewiesen.

Für Situationen, in denen die zukünftige Betroffenheit klar absehbar ist, hat das Bundesverfassungsgericht daher im intertemporalen Vorgriff wehrfähige Rechtspositionen anerkannt. Im Bereich des Grundrechtsschutzes wird daher die Gegenwärtigkeit einer Betroffenheit anerkannt, wenn auf die Rechtsstellung der Betroffenen aktuell und nicht nur

potentiell eingewirkt wird bzw. wenn die angegriffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirkungen zu nicht mehr korrigierbaren Konsequenzen in der Zukunft führen.

BVerfGE 157, 30 (Rn. 130); BVerfGE 140, 42 (Rn. 59), m.w.N.; stRspr

So liegen die Dinge auch im vorliegenden Fall. Die verfassungswidrige Verschiebung der Einberufung des 21. Deutschen Bundestages verhindert irreversibel die Wahrnehmung der parlamentarischen Rechte durch die Antragstellenden. Die Antragstellenden können sich bereits vor der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages auf diese Rechte berufen, damit die verfassungsrechtlichen Garantien nach der Konstituierung nicht leerlaufen.

Darüber hinaus verhindert die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages die Konstituierung der Antragstellerin zu 2) während des Zeitraums, in welchem der 20. Deutsche Bundestag zusammentritt. Somit ist sie ab dem Zeitpunkt, in dem der 21. Deutsche Bundestag konstituierungsfähig ist, bereits in ihren Rechten betroffen. Denn hierdurch wird verhindert, dass sie dem Status der Vor-Fraktion entwächst und sich als Fraktion konstituiert und somit in den Genuss der ihr als solche aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zustehenden Rechte gelangt.

#### *bb) Rechte des Bundestages in Prozessstandschaft*

Die Antragstellerin zu 2) macht zulässigerweise auch prozessstandschaftlich Rechte des 21. Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG selbst geltend.

##### *(1) Rechte des Deutschen Bundestages*

Dem Bundestag steht das Recht auf Repräsentation des Volkes zu, einem zentralen Grundsatz parlamentarischer Demokratie nach Art. 20 GG.

Dreier/*Morlok*, 3. Aufl. 2015, GG Art. 38 Rn. 32.

Nach Art. 38 GG i.V.m. Art. 76 ff. GG kommt dem Bundestag das Recht auf Gesetzgebung, auch zur verfassungsändernden Gesetzgebung nach Art. 79 GG zu. Die im Gesetzgebungsprozess bestehenden Partizipationsmöglichkeiten schützen dabei nicht nur die

einzelnen Abgeordneten und ihre Zusammenschlüsse, sondern auch den Deutschen Bundestag als Kollektivorgan.

Für Fragerechte siehe BVerfGE 147, 50 (119).

Die Rechte des Deutschen Bundestages auf Mitwirkung am Gesetzgebungsprozess folgen aus Art. 38 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 GG. Sie stehen nach Art. 39 GG stets dem aktuellen Deutschen Bundestag zu. Indem durch die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages der Zusammentritt des 21. Deutschen Bundestages verhindert wird, wird das Repräsentationsrecht des 21. Deutschen Bundestages durch den 20. Deutschen Bundestag usurpiert.

## *(2) Prozessstandschaftliche Geltendmachung*

Die Antragstellerin zu 2) kann die Rechte des 21. Deutschen Bundestages zulässigerweise prozessstandschaftlich geltend machen.

Die Möglichkeit für Fraktionen, in Prozessstandschaft Rechte des Bundestages geltend machen zu können, dient dem Schutz einer „organisierten parlamentarischen Minderheit“. Ausweislich der Rechtsprechung setzt dieses Recht „parteifähige Gebilde“ voraus, die eine kollektive Organisiertheit aufweisen.

BVerfGE 90, 286 (341, Rn. 217).

Die Abgeordneten der Antragstellerin zu 2) stellen 64 von 360 Sitze, also mehr als 5 von hundert Sitzen und können sich deshalb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GOBT zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Vor-Fraktion Die Linke hat sich denn auch bereits konstituiert.

Die Linke im Bundestag, Pressemitteilung „Konstituierung der Fraktion Die Linke im Bundestag und erste Beschlüsse“, 25.02.2025  
(<https://www.dielinkebt.de/presse/pressemitteilungen/detail/konstituierung-der-fraktion-die-linke-im-bundestag-und-erste-beschluesse/>, Abruf am 06.03.2025).

Durch die Fraktionsbildung werden sie zu einer nach der Geschäftsordnung ständig vorhandenen Gliederung des Bundestages. Als Teil des Bundestages steht es ihr demnach auch zu, gem. § 63 BVerfGG Rechte des Organs geltend zu machen, dem sie angehört bzw. angehören werden.

## **5. Antragsfrist**

Der Hauptsacheantrag wird fristgerecht eingereicht.

Nach § 64 Abs. 3 BVerfGG muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der angegriffenen Maßnahme gestellt werden.

Mit dem Antrag wird die Ladung zur Sitzung des 20. Deutschen Bundestages am 18.03.2025 angegriffen. Der Plan der Parteien CDU/CSU und SPD diese Sitzung einzuberufen, wurde am 04.03.2025 durch Presseberichte öffentlich.

Tagesschau, FAQ zu den Sondierungen von Union und SPD, „Was, wie viel, wofür - die Einigung in Finanzfragen“, 04.03.2025 (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sondierungen-finanzen-faq-100.html>, Abruf am 06.03.2025).

Die Ladung erfolgte durch die amtliche Mitteilung der Bundestagspräsidentin am 06.03.2025.

Antragsgegnerin zu 1), Amtliche Mitteilung an die Mitglieder des Deutschen Bundestages zu Sondersitzungen des Deutschen Bundestages am Donnerstag, 13. März 2025 sowie am Dienstag, 18. März 2025, vom 06.03.2025, Anlage 3.

Durch Einreichung am 10.03.2025 wird die Frist gewahrt.

## **6. Rechtsschutzbedürfnis**

An der Feststellung dieser Rechtsverletzung besteht ein Rechtsschutzinteresse. Die begehrte Feststellung, dass die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages und die im Rahmen der Sitzung angestrebte gesetzgeberische Tätigkeit die Antragstellenden zu 1) und die

Antragstellerin zu 2) in ihren Verfassungsrechten verletzt, bedarf der Klärung durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Frage ist durch das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden und wird in der verfassungsrechtlichen Literatur kaum behandelt.

Die Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD planen durch Einberufung des 20. Deutschen Bundestages weitreichende Änderungen des Grundgesetzes zur Abstimmung zu stellen, an denen die neu gewählten Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestages folglich nicht teilnehmen können.

Sollte es zu einer Abstimmung über die Änderung des Grundgesetzes im 20. Deutschen Bundestag kommen, lassen sich die dadurch erfolgenden Änderungen aufgrund der Rigidität der Verfassung nicht ohne weiteres wieder rückgängig machen. Dies wirkt umso schwerer, da im 21. Deutschen Bundestag die Mehrheitsverhältnisse anders aussehen werden, als im 20. Deutschen Bundestag. Diese veränderten Mehrheitsverhältnisse wirken sich insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit einer Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 2 GG aus, die sich im 21. Deutschen Bundestag anders als noch im 20. Deutschen Bundestag darstellt. Die Linke wird im 21. Deutschen Bundestag 64 Abgeordnete haben. Sie hat dann Fraktionsstärke und strukturell nicht unerheblichen Einfluss auf das Zustandekommen einer verfassungsändernden Mehrheit. Den Antragstellenden zu 1) und zu 2) kommt somit in Bezug auf eine Verfassungsänderung größere Gestaltungsmöglichkeiten als im 20. Deutschen Bundestag zu.

Die Antragstellenden sind ihrer Konfrontationsobliegenheit gegenüber den Antragsgegner\*innen nachgekommen. Die Konfrontationsobliegenheit ist Konsequenz des Charakters des Organstreits als kontradiktorisches Verfahren und verlangt von den Antragstellenden vor der Einleitung eines Organstreits, sich bereits im politischen Prozess mit der Verfassungsrechtslage zu befassen und beanspruchte Rechte einzufordern.

BVerfGE 152, 35 (48).

Der Abgeordnete Christian Görke hat sowohl in seiner Funktion als Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der Gruppe Die Linke im Ältestenrat des 20. Deutschen Bundestages als auch als Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der Vor-Fraktion Die Linke des 21. Deutschen Bundestages im Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages der Einberufung der

Sondersitzungen des 20. Deutschen Bundestages im Namen der Antragstellerin zu 2) und im Namen aller in der Vorfraktion Die Linke zusammengeschlossenen Abgeordneten, also auch im Namen der Antragstellenden zu 1), aufs Schärfste widersprochen und die Einberufung des 21. Deutschen Bundestages beantragt. Die Bundestagspräsidentin hat dabei unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie an der Einberufung der Sondersitzungen des 20. Deutschen Bundestages festhält.

Protokolle der Sitzung des Ältestenrats des 20. Bundestages und des Vor-Ältestenrats des 21. Bundestages, werden nachgereicht.

Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen die Einberufung des Bundestages existiert nicht. Aufgrund des ausdrücklichen Beharrens der Bundestagspräsidentin auf ihrer Rechtsauffassung wäre ein weiterer schriftlicher Antrag an die Bundestagspräsidentin ohne jegliche Erfolgsaussichten und würde lediglich zu einer Verzögerung führen.

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet. Die Rechte der Antragstellenden aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG werden durch die angegriffene Maßnahme verletzt.

### **1. Antragstellende zu 1)**

Die Antragstellenden zu 1) sind zukünftige Mitglieder des Deutschen Bundestages. Als solche steht ihre Tätigkeit unter dem Schutz der Mandatsfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG. Die Antragstellenden haben zudem einen Anspruch auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 GG.

#### *a) Schutzbereich*

Die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages durch die Antragsgegnerin zu 1) zu einem Zeitpunkt, zu dem der 21. Bundestag bereits konstituierungsfähig ist, verletzt die Antragstellenden zu 1) in ihrer Mandatsfreiheit. Der Schutzbereich des freien Mandats der

Mitglieder des 21. Deutschen Bundestages ist bereits eröffnet und die Ladung des 20. Deutschen Bundestages stellt eine Rechtsverletzung dar.

Das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert, dass Abgeordnete grundsätzlich die Freiheit haben, über die Art und Weise der Mandatsausübung eigenverantwortlich und unabhängig von anderen Mandatstragenden zu entscheiden. Sie sind einzig den Wähler\*innen gegenüber verantwortlich.

BeckOK GG/*Butzer*, 56. Aufl. 2023, GG Art. 38 Rn. 123.

Die freie Ausübung des Mandats ist konstitutiv für die parlamentarische Demokratie. Geschützt ist sowohl Bestand als auch tatsächliche Ausübung des freien Mandats. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit, an Beratungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Bundestages mitzuwirken.

Huber/*Voßkuhle/Müller/Drossel*, 8. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 163, 166, 174.

Das Mandat beginnt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 BWahlG nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl.

Der Schutz des Art. 38 Abs. 1 GG reicht aber weiter als die einfachgesetzlichen Mandatsregeln. Der Schutz des verfassungsmäßigen Rechts gilt vielmehr auch schon im Vorfeld der Mandatsübernahme, jedenfalls für Situationen, in denen die zukünftige Betroffenheit klar absehbar ist. Für diese Situationen hat das Bundesverfassungsgericht im intertemporalen Vorgriff wehrfähige Rechtspositionen anerkannt. Im Bereich des Grundrechtsschutzes wird daher die Gegenwärtigkeit einer Betroffenheit anerkannt, wenn auf die Rechtsstellung der Betroffenen aktuell und nicht nur potentiell eingewirkt wird bzw. wenn die angegriffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirkungen zu nicht mehr korrigierbaren Konsequenzen in der Zukunft führen.

BVerfGE 157, 30 (Rn. 130); BVerfGE 140, 42 (Rn. 59), m.w.N.; stRspr

So liegen die Dinge auch im vorliegenden Fall. Die verfassungswidrige Verschiebung der Einberufung des 21. Deutschen Bundestages verhindert irreversibel die Wahrnehmung der parlamentarischen Rechte durch die Antragstellenden. Die Antragstellenden können sich bereits vor der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages auf diese Rechte berufen, damit die verfassungsrechtlichen Garantien nach der Konstituierung nicht leerlaufen.

Darüber hinaus sind die Antragstellenden zu 1) aber nicht nur zukünftig, sondern zugleich auch gegenwärtig betroffen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der 21. Deutsche Bundestag konstituieren könnte, sind sie unmittelbar in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 GG berührt. Denn die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages verhindert, dass sich der 21. Deutsche Bundestag konstituiert. Als Abgeordnete des 21. Deutschen Bundestags hängt die Rechtsstellung der Antragstellenden zu 1) von der Existenz dieses Bundestags ab. Gleichzeitig kommt ihnen aufgrund ihrer Wahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht zu, ihr Mandat nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zu ergreifen. Gerade die Ergreifung des Mandats ist der Kern der Gewährleistung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, da sie erst die Voraussetzung zur Ausübung der aus dieser Gewährleistung folgenden Rechte ist.

Abgerundet werden diese subjektiven Rechte der Mandatsfreiheit durch den subjektivrechtlichen Anspruch der Abgeordneten auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 GG.

BVerfGE 62, 1 (32); ebenso in BVerfGE 114, 121 (146/147).

#### *b) Beeinträchtigung*

Die Ladung des 20. Deutschen Bundestages beeinträchtigt daher die Mandatsfreiheit und das Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode der Antragstellenden zu 1).

Die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ist möglich und daher auch verfassungsrechtlich geboten. Es unterlag nicht der Einschätzungsprärogative der Antragsgegner\*innen, ob zu der Sitzung am 18. März 2025 der 20. oder der 21. Deutsche Bundestag einberufen wird, sondern es war zu diesem Termin zwingend der 21. Deutsche Bundestag zu adressieren.

*aa) Möglichkeit zur Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages*

Bereits im Zeitpunkt der amtlichen Mitteilung der Antragsgegnerin zu 1) vom 06.03.2025, in der diese den 20. Deutschen Bundestag zu den Sondersitzungen am 13. und 18.03.2025 einberufen hat, stand fest, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages am 18.03.2025 bereits vorliegen werden.

Dies ist der Fall, wenn die dazu erforderliche Organisationsfähigkeit hergestellt ist und wenn feststeht, wer die Mitglieder dieses Deutschen Bundestages sind. Beides ist vorliegend gegeben.

*(1) Organisationsfähigkeit*

Der 21. Deutsche Bundestag war bereits in ausreichender Weise organisationsfähig.

Eine zentrale Rolle zur Organisation der Parlamentsarbeit erfüllen die Fraktionen. Sie sind „notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens“.

BVerfGE 10, 4 (14)

Ohne ihre Organisationstätigkeit wäre die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages als Arbeits- und Ausschussparlament stark eingeschränkt.

BVerfGE 44, 308 (318); so auch Huber/Voßkuhle/Müller/Drossel, 8. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 185-187.

Die Möglichkeit zur Konstituierung eines neu gewählten Bundestages hängt maßgeblich davon ab, ob bereits Fraktionen existieren. Sie bereiten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin des scheidenden Bundestags die konstituierende Sitzung vor.

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 46.

Sie bereiten Wahlvorschläge für die in der konstituierenden Sitzung zu wählenden Ämter vor, insbesondere des Präsidiums gemäß § 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 GOBT. Es soll deshalb erforderlich sein, dass Wahlvorschläge für die zu wählenden Ämter gemacht werden können.

von Münch/Kunig/Groh, 7. Aufl. 2021, GG Art. 39 Rn. 37.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Fraktionen gebildet haben, bevor der neue Bundestag konstituiert wird.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17-18.

Die Fraktionen des 21. Deutschen Bundestages haben sich bereits in der Woche vom 24.02.2025 konstituiert und ihre Organisationstätigkeiten in Bezug auf die Vorbereitung der Neukonstituierung und der neuen Legislaturperiode aufgenommen.

Deutscher Bundestag, Vorstandsämter in den Fraktionen neu vergeben oder bestätigt, 03.03.2025 (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw10-fraktionsvorstaende-1056150>, Abruf am 07.03.2025).

Die Vor-Fraktionen sind nicht nur arbeitsfähig, sondern haben auch bereits gearbeitet, indem sie in der 10. Kalenderwoche 2025 im Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages zusammengekommen sind und die konstituierende Sitzung des 21. Deutschen Bundestages vorbereitet haben.

Vor-Ältestenrat des 21. Deutschen Bundestages, Protokoll der Sitzung, wird nachgereicht.

## *(2) Feststehen der Mitglieder des Bundestages*

Neben den Fraktionen stehen auch die Mitglieder des 21. Deutschen Bundestages am 18.03.2025 fest.

Die Mitglieder eines neu gewählten Deutschen Bundestages stehen rechtlich mit Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses nach § 42 BWahlG final fest. Unmittelbar nach der Bekanntgabe, die im vorliegenden Fall seit dem 24.02.2025

Die Bundeswahlleiterin, Pressemitteilung Nr. 27/25 vom 24. Februar 2025

([https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/27\\_25\\_vorlaeufiges-ergebnis.html](https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/27_25_vorlaeufiges-ergebnis.html), Abruf am 08.03.2025).

und damit auch im Zeitpunkt der Einberufung des 20. Bundestags für den 18. März 2025, also am 06.03.2025, auf den 14.03.2025 datiert ist, ist eine Einberufung der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestages möglich.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist im BWahlG geregelt. Der Bundeswahlausschuss ermittelt und stellt mit dem amtlichen Wahlergebnis fest, wer Mitglied eines neu gewählten Bundestages geworden ist, § 42 Abs. 3 Satz 1 BWahlG. Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BWahlG) und die gewählten Abgeordneten benachrichtigt (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BWahlG). Eine Zustellung der Benachrichtigung ist nicht erforderlich.

Faktisch wurden die Benachrichtigungen in der Vergangenheit per Brief verschickt und in der Regel zugestellt. Diese Praxis beruht aber nicht darauf, dass die Zustellung für die Zusammensetzung eines neu gewählten Bundestages konstitutiven Charakter hätte. Die Benachrichtigung hat rein deklaratorischen Charakter und soll die zukünftigen Abgeordneten über ihre Wahl informieren. Eine Zustellung ist nur für den Sonderfall der Wiederholungswahl vorgeschrieben (§ 80 Abs. 1 Satz 2 BWO). Im Umkehrschluss ergibt sich daraus die Entbehrlichkeit der Zustellung für den Regelfall der regulären Wahl.

Schreiber/Wolf, 12. Aufl. 2025, BWahlG § 42 Rn. 14 und Fn 39.

Zudem sind die neuen Mitglieder des Bundestags bereits auf die Nachricht eingestellt. Sie haben sich zur Wahl gestellt, Wahlkampf gemacht, Fraktionen gebildet und wurden bereits durch den Landeswahlausschuss über das vorläufige amtliche Wahlergebnis informiert (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BWahlG).

Schreiber/Wolf, 12. Aufl. 2025, BWahlG § 42 Rn. 8.

Auch eine Annahme des Mandats vor der Konstituierung des Deutschen Bundestages ist nicht erforderlich.

von Münch/Kunig/Groh, 7. Aufl. 2021, GG Art. 39 Rn. 37.

Die gewählten Kandidat\*innen werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 BWahlG nicht durch Annahmeerklärung, sondern durch Teilnahme an der konstituierenden Sitzung Mitglied des Bundestages.

Die Abgeordneten werden von der amtlichen Wahlergebnisbekanntgabe auch nicht wie von einem Lottogewinn oder von einer nachträglichen Wiederholungswahl (wie in § 44 BWahlG) überrascht, sondern sind auf ihre Mitgliedschaft im 21. Deutschen Bundestag vorbereitet. Auch der Bundestag seinerseits ist vorbereitet. So werden auf der Internetseite des Bundestages und der Fraktionen die MdBs des 21. Deutschen Bundestages seit der 10. Kalenderwoche namentlich aufgelistet.

Bundestag, CDU/CSU wird stärkste Fraktion im neuen Bundestag, (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlergebnis-1049580>, Abruf am 06.03.2025).

#### *bb) Gebotenheit der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ab dem 15.03.2025*

Die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ist ab der Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses geboten, sodass eine Einberufung des 20. Deutschen Bundestages ab diesem Zeitpunkt pflichtwidrig ist.

##### *(1) Gebotenheit ab Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses*

Das maßgebliche, zäsurbildende Ereignis für die Frage, welcher Deutsche Bundestag in der Transitionsphase der Legislaturperioden nach Art. 39 GG der richtige Adressat einer Einberufungsmitteilung ist, stellt die amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses dar.

Nach der Bekanntgabe nach § 42 BWahlG steht die Zusammensetzung des neuen Bundestages rechtlich fest. Neue Mitglieder des Bundestags sind ab Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses als solche zu behandeln und zu Sitzungen ladbar.

Aus diesem Grund stellt auch das AbgG auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses ab. Rechte und Pflichten aus Dienstverhältnissen (§ 5 AbgG) sowie

Ansprüche aus dem Amt (§ 11 Abgeordnetenentschädigung; § 12 Amtsausstattung; § 16 Freifahrtsberechtigung; §§ 27, 28 Zuschüsse zu Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen sowie Unterstützung) bestehen ab dem Tag der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 32 Abs. 1 Satz 1 AbgG).

*(2) Pflichtwidrigkeit der Einberufung des 20. Deutschen Bundestages für den 18.03.2025*

Die am 06.03.2025 erfolgte Einberufung des 20. Deutschen Bundestages für die Sitzung am 18.03.2025 war pflichtwidrig, weil die Möglichkeit der Neukonstituierung des 21. Deutschen Bundestages zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar war, da die Bundeswahlleiterin schon zuvor den Bekanntgabetermin für das endgültige amtliche Wahlergebnis für den 14.03. 2025 festgesetzt hatte.

Zwar muss ein neuer Bundestag nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt seiner Einberufungsfähigkeit konstituiert werden. Der genaue Zeitpunkt steht im Ermessen der Beteiligten, wie auch die Einberufung des alten Deutschen Bundestages im Selbstorganisationsermessen des Deutschen Bundestages steht (mit der Ausnahme des für den Fall der Neukonstituierung nicht einschlägigen Art. 39 Abs. 3 GG). Sobald aber der neue Deutsche Bundestag konstituiert werden *kann*, darf der alte Deutsche Bundestag nicht mehr einberufen werden, sondern *muss* der neue Deutsche Bundestag einberufen werden. Auch einem Verlangen von Mitgliedern des alten Deutschen Bundestages nach Art. 39 Abs. 3 GG darf nur so lange entsprochen werden, wie die Zusammensetzung des neuen Deutschen Bundestag noch nicht final feststeht.

So liegen die Dinge hier. Ab Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, also ab dem 15.03.2025, muss eine Einberufung an den 21. Deutschen Bundestag adressiert werden. Zwar setzt Art. 39 Abs. 2 GG keinen festen Übergangszeitraum zwischen Wahl und Konstituierung fest, sondern nennt lediglich den spätesten Zeitpunkt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut („spätestens“, Art. 39 Abs. 2 GG) sowie aus dem Sinn und Zweck. Der Sinn und Zweck der Norm ist es, zu verhindern, dass die Konstituierung des neuen Bundestages missbräuchlich nach hinten verlegt und die Wahlperiode des alten Bundestages künstlich verlängert wird.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Allerdings zeigt die Formulierung des Art. 39 Abs. 2 GG selbst, dass das Grundgesetz von einer früheren Einberufungsmöglichkeit ausgeht, ja diese sogar als wünschenswert erachtet („spätestens“). Die Wahl dieses Einsetzungszeitraums setzt das Grundgesetz damit nicht ins Belieben der Akteure und schon gar nicht in die Entscheidungsbefugnis des alten Deutschen Bundestages. Vielmehr geht das Grundgesetz davon aus, dass der neue Deutsche Bundestag einzuberufen ist, sobald er einberufen werden kann.

Solange das nicht der Fall ist, kann nach überwiegender Auffassung der „alte“ Bundestag zusammentreten und seine Legislativbefugnisse als „Notkompetenz“ wahrnehmen.

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 28 m.w.N.

Von dieser Möglichkeit hat ein scheidender Bundestag in der Vergangenheit nur vier Mal Gebrauch gemacht.

Der Bundestag, Neu gewählter Bundestag konstituiert sich am 25. März, 06.03.2025 (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw13-de-konstituierende-sitzung-1056494>, Abruf am 08.03.2025).

Diese Möglichkeit der Wahrnehmung der Kompetenz endet aber, sobald der neue Bundestag tatsächlich zusammentreten kann: „Ob das der Fall ist, hängt insbesondere von der Bildung der Fraktionen ab. Der maximale Zeitraum hierfür sind nach Art. 39 Abs. 2 GG 30 Tage. Dass der Bundestag ‚spätestens‘ dann zusammentreten muss, zeigt, dass er sobald wie möglich zusammentreten soll [...]. Die möglichst schnelle Einberufung des neuen Bundestages ist eine Organpflicht des noch amtierenden Bundestagspräsidenten. Das gilt unabhängig davon, ob er dem neuen Bundestag wieder angehört. Auch und gerade wenn dies nicht der Fall ist oder wenn die Fraktion, der er angehört, die Mehrheit verloren hat, muss er sich für die schnellstmögliche Einberufung des neuen Bundestages einsetzen. Hierin zeigt sich die Organqualität des Bundestages, die in Art. 40 Abs. 1 GG für den Bundestagspräsidenten als Organteil eine ausdrückliche Grundlage findet. Die Neukonstituierung soll in Absprache mit den Abgeordneten des neuen Bundestages, insbesondere mit den (künftigen) Fraktionsführungen geschehen. Es wäre eine Verletzung der Pflichten des Bundestagspräsidenten, wenn er die Neukonstituierung seinerseits verzögert und zB den alten Bundestag am 29. Tage nach der Wahl einberuft, obwohl der neue Bundestag schon zwei Wochen nach der Wahl hätte

zusammentreten können. Diesen Intra-Organrespekt gilt es gegenüber dem neuen Bundestag zu beachten und jeder Abgeordnete des neuen Bundestages könnte ihn geltend machen. Der Bundestagspräsident verstieße nicht nur dann gegen seine Pflichten, wenn ein Drittel der Abgeordneten die Einberufung des Bundestages verlangten. Denn Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG ist hier aus systematischen Gründen nicht, auch nicht analog, heranzuziehen. Das heißt dass es durchaus Rücksichtnahmepflichten des alten Bundestages gegenüber dem neuen Bundestag gibt, die sich in der Einberufungspflicht niederschlagen. Sollte ein Bundestagspräsident dies missachten, wäre es sogar denkbar, im Rahmen eines Organstreits per einstweiliger Anordnung des Bundesverfassungsgerichts die Einberufung des alten Bundestages zu verhindern und die Einberufung des neuen Bundestages durchzusetzen.“

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn.17.

Konkret bedeutet dies „für den Fall, dass der Bundestag kurz nach einer Wahl aus aktuellem Anlass einzuberufen ist: Der Präsident des Alt-Bundestages muss erstens ermitteln, wie dringlich die Einberufung ist, dh das späteste Datum in Betracht ziehen, bis zu welchem der Bundestag einzuberufen ist, um die aktuelle Aufgabe angemessen erfüllen zu können. Er muss zweitens das früheste Datum ermitteln, ab welchem die Neukonstituierung des Bundestages in Betracht kommt. Das ist der Fall, wenn alle Fraktionen hierzu bereit sind.“

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 18.

Das Prinzip der Volkssouveränität aus Art. 20 Abs. 1 GG verlangt einen engen Legitimationszusammenhang zwischen dem Wahlvolk und den gewählten Abgeordneten. Sinn und Zweck des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Sicherstellung dieses Prinzips der Herrschaft auf Zeit.

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 10.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Bundestages zur Sicherstellung des Demokratieprinzips aus Art. 20 GG, der ihn legitimierenden Wahlen gem. Art. 38 Abs. 1 GG und der damit einhergehenden Begrenzung der Macht des Bundestages auf die Dauer der Legislaturperiode bedeutet „spätestens“, dass der neue Bundestag „so schnell wie möglich“ konstituiert werden muss. Der Zeitpunkt darf jedenfalls nicht willkürlich festgesetzt werden.

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 46.

Da sich der 21. Deutsche Bundestag ab dem 15.03.2025 konstituieren kann, ist die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages ab diesem Termin willkürlich und verfassungswidrig. Ab dem Zeitpunkt der möglichen Konstituierung handelt es sich bei dem zu konstituierenden Bundestag um die nach Art. 38 GG legitimierte und legitime Volksvertretung, die mit den parlamentarischen Aufgaben, insbesondere der Gesetzgebung, betraut ist. Da nur ein Bundestag zugleich (in concreto der 20. oder der 21.) der legitime Bundestag sein kann, verunmöglicht die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages die Ausübung der Funktionen des zu diesem Zeitpunkt legitimierten 21. Bundestages und ist somit verfassungswidrig. Ab diesem Zeitpunkt steht die Pflicht zur Ladung des 21. Deutschen Bundestages der Ladung des 20. Deutschen Bundestages entgegen. Diese verfassungswidrige Ladung des 20. Deutschen Bundestages stellt somit eine Beeinträchtigung des freien Mandats der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestages dar.

*cc) Beeinträchtigungen durch die Antragsgegner\*innen zu 1) und 2)*

Die Antragsgegner\*innen zu 1) und zu 2) haben die Antragstellenden durch die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages für den 18.03.2025 in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt.

Die Ladung zur konstituierenden Sitzung des 21. Deutschen Bundestages ist eine Pflicht der Bundestagspräsidentin des 20. Deutschen Bundestages.

Die Präsidentin des 20. Deutschen Bundestages hat, wie es in § 1 Abs. 1 GOBT normiert und aus Verfassungsgewohnheitsrecht hergeleitet wird,

Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 27.

den 21. Deutschen Bundestag zu seiner konstituierenden Sitzung am 25.03.2025 einberufen, den 20. Deutschen Bundestag aber zu Sitzungen am 13. und 18.03.2018. Bei einer solchen Einberufung handelt die Bundestagspräsidentin nicht auf der Grundlage der GOBT, dessen Geltung mit der auslaufenden Legislaturperiode endet. Sie handelt auch nicht auf der Grundlage

des ihr durch den scheidenden Bundestag verliehenen Amtes, sondern auf Grundlage des „Selbstversammlungsrechtes des neuen Bundestages“, treuhänderisch für den neuen Bundestag oder „gewissermaßen ohne Auftrag als dessen Geschäftsführer“.

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 46; ähnl. auch Sachs/Magiera, 10. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 46; Christian Krsczio, Zwischen Tür und Angel – Unzulässige Einberufung des alten Bundestages, JuWissBlog Nr. 22/2025, 27.02.2025 (<https://www.juwiss.de/22-2025/>, Abruf am 05.03.2025);

Diese Pflicht umfasst nicht nur die Ladung zur Neukonstituierung, sondern auch die Pflicht, diese Neukonstituierung nicht zu verzögern, sondern so schnell wie möglich einzuleiten.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Dies ergibt sich auch aus dem Inter-Organ-Respekt und der Verfassungsorgantreue der Verfassungsorgane zueinander, die sich nicht hintergehen dürfen.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17; i.d.S. auch Kyrill-Alexander Schwarz, Darf der alte Bundestag noch das Grundgesetz ändern?, DER SPIEGEL 10/2025, 26.02.2025 (<https://www.spiegel.de/panorama/man-macht-das-einfach-nicht-a-3e74e359-7cc5-4fb3-bd2a-1ad683386dea>).

Die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages beeinträchtigt die aus dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 GG, den darauf basierenden Rechten der demokratisch gewählten Abgeordneten gemäß Art. 38 Abs. 1 GG und den Beteiligungsrechten aus Art. 79 GG folgenden Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die für den 13. und 18.03.2025 angesetzten Abstimmungen über die Änderung des Grundgesetzes.

Auch das subjektive Recht der Abgeordneten aus Art. 39 Abs. 1 GG auf eine Ausschöpfung der Wahlperiode wird durch die Maßnahme beeinträchtigt. Das Bundesverfassungsgericht erkennt neben der objektiv-rechtlichen Bedeutung der Pflichten aus Art. 39 Abs. 1 GG auch eine subjektiv-rechtliche Dimension zu. An der Gewährleistung der Dauer einer Wahlperiode durch Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG habe „der Status des einzelnen Abgeordneten notwendigerweise Anteil“.

BVerfGE 62, 1 (32).

*c) Keine Einschätzungsprärogative*

Die Beeinträchtigung ist nicht durch die Einschätzungsprärogative des 20. Deutschen Bundestages und seiner Präsidentin – den Antragsgegner\*innen zu 1) und zu 2) – abgedeckt. Weder hat die Bundestagspräsidentin und noch hat der 20. Deutsche Bundestag eine Einschätzungsprärogative im Hinblick auf die Frage, wann der neue Deutsche Bundestag zu konstituieren ist. Auch kann ein neuer Deutscher Bundestag die Entscheidung über seine Konsolidierung nicht an einen alten Deutschen Bundestag delegieren. Eine (einfache) Mehrheit in einem neuen Deutschen Bundestag kann auch nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Selbstkonstituierungsrechte verzichten, um ihren eigenen Einfluss auf die Möglichkeit einer Verfassungsänderung im vorherigen Deutschen Bundestag länger zu erhalten. Das Grundgesetz erlaubt in der Transition der Legislaturperioden kein Geschacher.

Das Mandat der Antragsgegner\*innen zu 1) und zu 2) endet gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages. Bis dahin sind sie zwar in vollem Ausmaß legitimiert und kein Bundestag zweiter Güte.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 12-16.

Ihre Rechte sind jedoch dadurch begrenzt, dass der neue Bundestag sich konsolidieren können muss, wenn er konsolidiert werden kann. Die Legislatur ist gemäß einer Herrschaft auf Zeit auf vier Jahre beschränkt und endet durch den Beginn einer neuen Legislatur. Diese Regelung soll die Handlungsfähigkeit des Bundestages sicherstellen. Die Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit des alten Bundestages aufrechtzuerhalten, erlischt also mit dem Aufkommen der Handlungsfähigkeit des neuen Bundestages.

Die Phase zwischen Wahl und Neukonstituierung ist neben vollen Rechten des Bundestages deshalb auch von neuentstehenden Pflichten der Rücksichtnahme auf den neuen Bundestag geprägt. Diese Pflichten bestehen nicht materieller Natur, also in einer inhaltlichen Beschränkung der gesetzgeberischen Rechte des Bundestages, sondern in einer Einberufungspflicht des neuen Bundestages und seiner Organe.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Der Bundestagspräsidentin steht auch keine Entscheidungsprärogative in Bezug auf die Auswahl des einzuberufenden Bundestags zu. Zwar besteht in Bezug auf das Datum der ersten Einberufung des neuen Bundestages ein gewisser Spielraum,

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 46.

innerhalb dessen der Bundestagspräsidentin als mit der Einberufung betrauten Person wohl ein gewisser Entscheidungsspielraum zuzuerkennen ist, wobei der oben dargestellte Beschleunigungsgrundsatz zu beachten ist. Ein gewisser Entscheidungsspielraum kommt der Bundestagspräsidentin auch zu, ob sie in Ausübung ihrer Befugnisse aus § 21 Abs. 1 GO-BT nach der Wahl des neuen Bundestags, den vorherigen Bundestag zu einer weiteren Sitzung einberuft, oder nicht.

Während der Frist des Art. 39 Abs. 2 GG ist der Bundestagspräsidentin also ein gewisser Entscheidungsspielraum zuzuerkennen, *ob* und *wann* sie den Bundestag einberuft. Kein Entscheidungsspielraum kann jedoch in Bezug auf die Frage bestehen, *welcher* Bundestag einberufen wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der 21. Bundestag konstituierungsfähig ist (hierzu oben) darf die Bundestagspräsidentin nur noch diesen Bundestag einberufen.

So im Ergebnis auch: Christian Krsczio, Zwischen Tür und Angel – Unzulässige Einberufung des alten Bundestages, JuWissBlog Nr. 22/2025, 27.02.2025 (<https://www.juwiss.de/22-2025/>, Abruf am 05.03.2025); Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 17.

Käme ihr ein Wahlrecht zu, welchen Bundestag sie einberuft, würde das die Funktionen und Befugnisse der Bundestagspräsidentin, die nach Art. 40 GG i.V.m. § 7 GOBT ausschließlich auf Ebene der Organisation und Repräsentation angesiedelt sind, in verfassungswidriger Weise ausdehnen. Zudem könnte sie dadurch ihre eigenen Befugnisse selbstständig zeitlich ausdehnen, was nicht Sinn und Zweck ihrer Kompetenzen sein kann.

Zwar ist es nicht falsch, dass die Legitimation des 20. Bundestags bis zum Ende der Wahlperiode anhält und dieses Ende mit dem Zusammentritt des 21. Bundestags eintritt.

Gregor Laudage, Politisches Neuland, rechtliches Altgebiet: Eine Replik auf Joel S. Bella, Verfassungsblog, 03.03.2025 (<https://verfassungsblog.de/sondervermogen-alt-bundestag/>, Abruf am 06.03.2025).

Über diesen Zeitraum kann die Bundestagspräsidentin allerdings nicht frei entscheiden. Ansonsten würde ihr letztlich das Recht zuerkannt, jedenfalls für einen gewissen Zeitraum, über das Subjekt der demokratischen Repräsentation zu entscheiden. Aufgrund der zentralen Stellung des Bundestags für jegliche demokratische Legitimation auf Bundesebene kann es in Bezug auf diese wesentliche Entscheidung keine Entscheidungsprärogative geben, jedenfalls nicht auf verfassungsgewohnheitsrechtlicher Grundlage. So sind die Konstellationen, in denen die Bundestagspräsidentin oder der Bundeskanzler auf den Zeitpunkt der Beendigung oder des Beginns einer Wahlperiode unmittelbar Einfluss nehmen können in Art. 63 Abs. 4 Satz 3 und Art. 68 GG abschließend genannt.

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 47.

Eine Ausdehnung darüber hinaus ist mit der Wesentlichkeitslehre und dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Eine Zulässigkeit der Einberufung des vorherigen Bundestags trotz Konstituierungsfähigkeit des neuen Bundestags könnte allenfalls in Situationen in Erwägung gezogen werden, die ein derart schnelles Handeln des Bundestags erfordern, dass die in der Natur der Sache liegende Zeit, die ein neu zusammentretender Bundestag in der ersten Sitzung benötigt, um seine Arbeitsfähigkeit herzustellen, bereits zu schwerwiegenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter führen würde. Da der „Zeitverlust“ durch den Zusammentritt eines neugewählten Bundestags allerdings allenfalls wenige Stunden betragen dürfte, sind hierunter nur akute Extremsituationen, wie etwa ein Verteidigungs- oder Bündnisfall zu fassen. Eine solche Extremsituation liegt vorliegend ersichtlich nicht vor.

## 2. Antragstellerin zu 2) im eigenen Namen

Die Antragstellerin zu 2) ist eine (Vor-)Fraktion i.S.d. § 10 GOBT. Als solche steht ihre Tätigkeit unter dem Schutz der Mandatsfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GG. Die Mandatsfreiheit schützt die Freiheit der Abgeordneten, ihr Mandat unabhängig und eigenverantwortlich auszuüben. Dies beinhaltet auch das Assoziationsrecht, welches es den Abgeordneten erlaubt, sich in einer Fraktion zusammenzuschließen.

Huber/Voßkuhle/Müller/Drossel, 8. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 177.

Die Fraktionen leiten ihre Rechte aus der Rechtsstellung der in ihr zusammengeschlossenen Abgeordneten ab. Aus Art. 38 Abs. 1 Satz. 2 folgt in der Konsequenz ein Recht auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung und auf Gleichbehandlung der Fraktionen.

Huber/Voßkuhle/Müller/Drossel, 8. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 196.

Fraktionen organisieren und steuern die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten. „Ihnen fällt insbes. die Funktion zu, politische Themen auf die Tagesordnung zu bringen, Anschauungen ihrer Mitglieder zu bündeln und sich durch ihre Organe an der Organisation der Arbeit im Parlament zu beteiligen.“

Huber/Voßkuhle/Müller/Drossel, 8. Aufl. 2024, GG Art. 38 Rn. 197.

Die Ladung des alten Bundestages und die Unterlassung der Ladung zur konstituierenden Sitzung durch die Antragsgegnerin zu 1) und die dadurch bewirkte Verhinderung der Selbstkonstituierung durch den Antragsgegner zu 2) stellt eine Beeinträchtigung der Mandatsfreiheit der Antragstellenden zu 2) dar.

Wenn sich der 21. Deutsche Bundestag erst am 25.03.2025 konstituiert, zwischen dem Zeitpunkt der möglichen Konstituierung am 15.03.2025 und der tatsächlichen Konstituierung aber Sitzungen und Abstimmungen des 20. Deutschen Bundestages stattfinden, ist die Antragstellerin zu 2) verfassungswidrig ihrer Partizipationsmöglichkeiten beraubt, da sie im 20. Deutschen Bundestages keinen Fraktionsstatus hat.

Die Antragstellerin zu 2) erlangt ihren Fraktionsstatus durch die Einladung des 20. Bundestages zur Sitzung am 18.03.2025 erst später als möglich, ist also für einen gewissen Zeitraum ihrer Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gänzlich beraubt. Ihr wird ihr während diesem Zeitraum gänzlich verunmöglicht, sich als Fraktion zu konstituieren und somit ihre verfassungsmäßigen Rechte auszuüben. Diese Rechtsverletzung ist besonders schwerwiegend, da durch den Zusammentritt des 20. Deutschen Bundestages diese aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Funktionen durch die Fraktionen des 20. Deutschen Bundestages ausgeübt werden. Es besteht mithin kein Vakuum, in dem die Rechte der Antragstellerin zu 2) gewissermaßen latent bleiben, vielmehr werden diese durch den 20. Bundestag usurpiert.

Zudem ist die Antragstellerin zu 2) in ihrem kollektiven Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Da Fraktionen ihre Rechte und Pflichten von den sie bildenden Abgeordneten, ist konsequenterweise auch Fraktionen ein eigenes Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 GG zuzugestehen.

So auch explizit: Dreier/*Morlok*, 3. Aufl. 2015, GG Art. 39 Rn. 1, dort Fn. 29.

### **3. Antragstellerin zu 2) im Namen des Deutschen Bundestages**

Auch Rechte des Deutschen Bundestages der 21. Wahlperiode selbst aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 79 Abs. 1 GG sowie Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG sind durch die Maßnahme der Antragsgegner\*innen beeinträchtigt.

Der Deutsche Bundestag ist die zentrale gesetzgeberische Institution im demokratischen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland. Er wird gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 GG durch das Volk gewählt und übt dadurch die vom Volk ausgehende Staatsgewalt aus. Er ist das Organ der Gesetzgebung, hat aber auch Kurations- und Kontrollfunktionen inne.

Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, 105. Aufl. 2024, GG Art. 39 Rn. 47 ff.

Die Gesetzgebungskompetenz umfasst auch das Recht zur Änderung des Grundgesetzes selbst, Art. 79 GG. Das Grundgesetz knüpft an solche Änderungen jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages (Art. 79 Abs. 2 GG).

Diese politischen Gestaltungsrechte kann der Deutsche Bundestag nur ausüben, wenn er sich konstituiert hat, Art. 39 Abs. 1 GG. Die Konstituierung ist deshalb notwendigerweise vom Schutzbereich umfasst.

Der Schutzbereich der verfassungsmäßigen Rechte eines neu gewählten Bundestages ist nicht erst durch die Konstituierung eröffnet. Vielmehr umfasst er auch das Recht auf die Konstituierung als solche, darüber hinaus ist auch die zukünftige Betroffenheit klar absehbar (s.o.). Der 21. Deutsche Bundestag kann sich deshalb bereits vor seiner Konstituierung auf diese Rechte berufen, damit die verfassungsrechtlichen Garantien nach der Konstituierung nicht leerlaufen.

Die Verfassungsrechte des 21. Deutschen Bundestages sind durch die hier angegriffene Maßnahme der Antragsgegner\*innen auch beeinträchtigt. Der neu gewählte 21. Deutsche Bundestag kann erst durch seine Konstituierung seine Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Ladung des scheidenden 20. Deutschen Bundestages zur Sitzung am 18.03.2025 schließt die Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages zum gleichen Zeitpunkt aus. Schon die Ladung des 20. Deutschen Bundestages zu einem Zeitpunkt, an dem der 21. Deutsche Bundestag bereits konstituierungsfähig ist, ist somit ein Eingriff in die Rechte des 21. Deutschen Bundestages (s.o.).

Im Verlauf der für den 18.03.2025 anberaumten Sitzung des 20. Deutschen Bundestages soll über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes gemäß Art. 79 GG abgestimmt werden. Das Ansetzen und die Durchführung der Abstimmung durch den 20. Deutschen Bundestag beraubt den 21. Deutschen Bundestag, der zu diesem Zeitpunkt schon konstituierungsfähig ist, seiner Möglichkeit über dieses Gesetzesvorhaben zu entscheiden. Dies ist ein Eingriff in seine Kompetenzen und verletzt ihn in verfassungswidriger Weise in seinen Rechten.

## **C. Antrag auf einstweilige Anordnung**

Der Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig.

#### **1. Statthaftigkeit**

Der Antrag ist statthaft. Das Bundesverfassungsgericht ist gem. § 32 BVerfGG zur Entscheidung über den Streitfall berufen. Eine einstweilige Anordnung ist in allen Verfahrensarten statthaft, in denen eine Zuständigkeit des Gerichts begründet ist. Im Hauptsacheverfahren ist wie oben gezeigt die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben.

#### **2. Keine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Hauptsacheverfahrens**

Der Antrag im Hauptsacheverfahren ist wie ausgeführt zulässig und begründet und damit also nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet.

#### **3. Antragsberechtigung**

Die Antragstellenden zu 1) und zu 2) (letztere im eigenen Recht sowie in Prozessstandschaft des 21. Deutschen Bundestages) sind antragsberechtigt.

#### **4. Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache**

Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht die Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Ebenso steht der Zulässigkeit nicht entgegen, dass das Rechtsschutzziel im Hauptsacheverfahren nicht erreicht werden könnte.

*a) Keine Vorwegnahme der Hauptsache*

Durch die Anordnung wird die Hauptsache nicht vorweggenommen. Durch einen Erlass der Anordnung erfolgt lediglich eine vorläufige Sicherung der Rechte der Antragstellenden.

Grundsätzlich darf die einstweilige Anordnung die Hauptsache nicht vorwegnehmen.

BVerfGE 166, 304 (324, Rn. 72).

Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegt vor, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das angestrebte Rechtsschutzziel in der Hauptsache, selbst wenn sie nicht identisch sind, zumindest in einem vergleichbaren Maße übereinstimmen.

BVerfGE 166, 304 (324, Rn. 73).

Ein besonders strenger Maßstab ist anzulegen, wenn in der Hauptsache ein Organstreit statthaft ist, da durch eine Anordnung in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans eingegriffen würde. Auch deshalb kann der Erlass allein der vorläufigen Sicherung des streitigen organschaftlichen Rechts des Antragstellers dienen, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt wird.

BVerfGE 96, 223 (229)

Vorliegend wird im einstweiligen Rechtsschutz das Ziel verfolgt, vorläufig den Antragsgegner\*innen zu untersagen, die Ausübung der Rechte der Antragstellenden des 21. Deutschen Bundestages aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 79 Abs. 1 GG sowie Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG durch einen die Wahlperiode überschreitenden Zusammentritt des 20. Deutschen Bundestages zu untergraben. Im Hauptsacheverfahren wird das Ziel verfolgt, festzustellen, dass Ladung des 20. Deutschen Bundestages am 18.03.2025 trotz Konstituierbarkeit des 21. Deutschen Bundestages die Antragstellenden zu 1) und zu 2) in ihrer Mandatsfreiheit gem. Art. 38 Abs. 1 GG verletzt. Eine Entscheidung in der Hauptsache würde mit Sicherheit erst nach der strittigen Sitzung am 18.03.2025 und auch nach der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages ergehen. Durch Abstimmungen über den eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung in der Sitzung am 18.03.2025 und die für den

25.03.2025 geplante Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages würde sich die Entscheidung in der Hauptsache erübrigen.

Dabei sind die Anträge auf verschiedene Rechtsschutzziele gerichtet. Durch die einstweilige Anordnung begehren die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) die einstweilige Unterbindung weiterer Sitzungen des 20. Deutschen Bundestags, nachdem der 21. Deutsche Bundestag ab dem 15.03.2025 konstituierungsfähig sein wird. In der Hauptsache begehren sie hingegen festzustellen, dass ab dem Zeitpunkt der Konstituierungsfähigkeit des 21. Bundestages nur noch dieser zusammentreten kann und dass jede Einberufung des 20. Bundestages ab diesem Zeitpunkt die Rechte der zukünftigen Abgeordneten verletzt. Zwar hätte die einstweilige Anordnung zur Folge, dass keine weiteren Sitzungen des 20. Bundestages erfolgen würden. Diese Untersagung würde zwar de jure für den Zeitraum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, da aber bereits ab dem 25.03.2025 eine Einberufung des 20. Bundestages nach Art. 39 Abs. 2 GG unzulässig ist und bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen ist, würde die einstweilige Anordnung de facto keinerlei Raum für weitere Sitzungen des 20. Bundestags lassen. Diese Auswirkung liegt jedoch nicht in der Natur der beantragten einstweiligen Anordnung begründet, sondern in dem durch äußere Umstände ausgelösten Ende der Legislatur des 20. und dem Beginn der Legislatur des 21. Deutschen Bundestages. Außerdem würde mit der einstweiligen Anordnung nicht die Feststellung getroffen, dass die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) in ihrer Mandatsfreiheit und der 21. Deutsche Bundestag in seinem Recht zur Konstituierung und zur politischen Gestaltung verletzt sind.

*b) Bewirken einer Rechtsfolge, die mit Hauptsacheverfahren nicht erreicht werden könnte*

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass das Rechtsschutzziel im Hauptsacheverfahren nicht erreicht werden könnte.

*aa) Grundsatz*

In der Regel ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig, wenn das Bundesverfassungsgericht die entsprechende rechtliche Konsequenz im Hauptverfahren nicht herbeiführen könnte. Demnach kann eine einstweilige Anordnung grundsätzlich nicht ergehen, wenn in der Hauptsache der Organstreit statthaft ist.

BVerfGE 166, 304 (325, Rn. 75).

Vorliegend wird in der Hauptsache die Feststellung begehrt, dass die Ladung des 20. Deutschen Bundestages am 18.03.2025 die Rechte des 21. Deutschen Bundestages, seiner Abgeordneten und Fraktionen verletzt. Das Organstreitverfahren ist zulässig.

*bb) Ausnahmsweise Zulässigkeit*

Eine solche rechtsgestaltende Wirkung kann aber ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinne einer endgültigen Vereitelung des geltend gemachten Rechts erforderlich ist. Andernfalls könnte die einstweilige Anordnung ihre Funktion in diesen Fällen nicht erfüllen.

BVerfGE 166, 304 (325, Rn. 76)

Vorliegend ist die Anordnung erforderlich, damit nicht vollendete Tatsachen geschaffen werden. Solche vollendeten Tatsachen entstünden durch die im Rahmen der Sitzung am 18.03.2025 geplante Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115, 143h). Außerdem wird dadurch eine Tatsache geschaffen, dass während der Einberufung des 20. Bundestages die Antragstellenden ihrer Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und somit ihrer Möglichkeit zur Mitwirkung an der Gesetzgebung gänzlich beraubt werden.

*c) Hilfsweise: Ausnahmsweise Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache*

Auch für den Fall, dass das Gericht in der beantragten einstweiligen Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache sehen sollte, ist der Antrag zulässig.

Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache besteht nicht ausnahmslos. Vielmehr ist eine Vorwegnahme der Hauptsache dann ausnahmsweise zulässig, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte.

BVerfGE 166, 304 (324 f., Rn. 74); 46, 160 (164), st.Rspr.

Wie ausgeführt würden durch einen Zusammentritt des 20. Bundestags die Rechte der Antragstellenden unwiederbringlich verletzt und irreversible Tatsachen geschaffen. Ausreichender Rechtsschutz kann den Antragstellenden mithin nur im Wege der einstweiligen Anordnung gewährt werden. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wäre also selbst dann zulässig, wenn von einer Vorwegnahme der Hauptsache ausgegangen würde.

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG ist der Antrag begründet, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Aus der Folgenabwägung im Sinne der Doppelhypothese ergibt sich vorliegend eine Entscheidung zugunsten des Erlasses einer einstweiligen Anordnung. Die Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, sich das Hauptsacheverfahren aber als unbegründet erweisen würde, führt zu einem Überwiegen der Erlassinteressen.

### **1. Folgen bei Erlass der eA**

Sollte die einstweilige Anordnung ergehen und sollten die Antragstellenden zugleich im Hauptsacheverfahren unterliegen, hätte die eA zwar den Gesetzgebungsprozess im 20. Deutschen Bundestag unterbrochen, es entstünden aber keine irreversiblen Schäden.

In der Sache käme es nicht mehr zu der Abstimmung über die Änderung der Art. 109, 115, 143h GG, die geplante Änderung der Verfassung könnte nicht mehr durch den 20. Deutschen Bundestag erfolgen. Der Gesetzgebungsprozess müsste im 21. Deutschen Bundestag neu starten. Um dennoch eine Verfassungsänderung herbeizuführen, müssten die Fraktionen CDU/CSU und SPD nach der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages den Gesetzgebungsprozess aufgrund des Diskontinuitätsprinzips neu initiieren. Dazu müssten sich

die zuständigen Ausschüsse neu bilden und der neu gewählte Bundestag, insbesondere neue Abgeordnete müssten sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eine Meinung bilden können. Dies würde voraussichtlich einige Wochen erfordern.

Der 20. Deutsche Bundestag, seine Abgeordneten und Fraktionen berufen sich auf eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung. Der Zweck der Grundgesetzänderung sei es, größere finanzielle Ressourcen für den Verteidigungsetat und den Ausbau der Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

#### Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, Anlage 5.

Dazu planen sie einerseits, den Verteidigungsetat nur bis zu 1% des BIP auf die Schuldenbremse (Art. 115 Abs. 2 GG) anzurechnen. Dies würde die (nicht mehr durch Art. 115 Abs. 2 GG begrenzte) Erhöhung des Verteidigungsetats durch den 21. Deutschen Bundestag ermöglichen, aber dennoch eine Haushaltsentscheidung voraussetzen. Die faktische Wirkung der Verfassungsänderung – die Erhöhung des Verteidigungsetats – würde also erst mit der Verabschiedung eines neuen Haushalts seine Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund hätte die Verschiebung der Entscheidung über die Verfassungsänderung in die Legislatur des 21. Deutschen Bundestages keine Auswirkungen für die rasche Verfügbarkeit der Gelder.

Zweitens planen die Fraktionen zur Finanzierung des Verteidigungsetats ein Sondervermögen für Infrastruktur. Arbeiten an der Infrastruktur erfordern eine Vorbereitungszeit (Planung, Beauftragung etc.) und entfalten ihre tatsächliche Wirkung deshalb langsam. Intensive Kosten entstehen vor allem in der Umsetzungsphase, sodass die Planungsphase bereits vor der Festlegung der Finanzierung begonnen werden kann. Die Dauer des neuen Gesetzgebungsverfahrens macht hier keinen Unterschied, zumal die verfassungsrechtliche Einrichtung des Sondervermögens einfachgesetzlich flankiert werden muss, was ohnehin erst im 21. Deutschen Bundestag geschehen kann. Auch für das Sondervermögen gilt also, dass die Abstimmung über die Gesetzesänderung nicht dringlich ist.

Allerdings bringen CDU/CSU und SPD vor, dass im 21. Deutschen Bundestag keine qualifizierte Mehrheit für den angestrebten Gesetzesentwurf mehr vorhanden sei. Dass der Gesetzentwurf mit geringerer Wahrscheinlichkeit angenommen würde (auch die Mehrheit im 20. Deutschen Bundestag ist bislang nicht sicher), steht dem Erlass der einstweiligen

Anordnung jedoch nicht entgegen, weil Gesetzesänderungen immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundestages stehen. Auch im 21. Deutschen Bundestages besteht für die beiden Fraktionen die Möglichkeit und Notwendigkeit durch Verhandlungen mit Oppositionsparteien politische Kompromisse zu erzielen, die eine Grundgesetzänderung möglich machen. Vielmehr sprechen gerade die geänderten Mehrheitsverhältnisse gegen ein berechtigtes Interesse an der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch den 21. Bundestag.

Eine Grundgesetzänderung erfordert deshalb eine qualifizierte Mehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG), weil sie besonders weitreichend ist und deshalb besondere Legitimität erfordert. Der 21. Deutsche Bundestag hätte eine höhere Legitimität als der scheidende 20. Deutsche Bundestag in seiner letzten Sitzung und mehr als drei Wochen nach den Wahlen des Nachfolge-Bundestages.

Joel S. Bella, Warum der Alt-Bundestag kein Sondervermögen für die Bundeswehr beschließen kann, Verfassungsblog, 27.02.2025 ([www.verfassungsblog.de/sondervermoegen-bundestag-grundgesetzaenderung/](http://www.verfassungsblog.de/sondervermoegen-bundestag-grundgesetzaenderung/), Abruf am 06.03.2025).

Die Entscheidung für die Initiierung des Gesetzgebungsprozesses im 20. Bundestags erfolgte somit rechtsmissbräuchlich. Sie dient letztlich dazu, die aus einer Wahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG hervorgegangenen Mehrheitsverhältnisse zu umgehen und ein schon länger diskutiertes Vorhaben nun im Rahmen der Notkompetenzen des scheidenden 20. Deutschen Bundestages umzusetzen, obwohl dies auch vor der Wahl am 23.02.2025 und insbesondere im Zeitraum zwischen dem Auseinanderbrechen der Regierungskoalition am 06.11.2024 und der Wahl möglich gewesen wäre.

Der 21. Deutsche Bundestag ist bereits konstituierungsfähig und kann die Gesetzgebung übernehmen, ohne dass eine parlamentslose Zeit entstünde. Durch die Verwehrung der Abstimmung des 20. Deutschen Bundestages würde der zu diesem Zeitpunkt einzig legitimierte Bundestag über die Gesetzesinitiative entscheiden.

## 2. Folgen bei Nichterlass der eA

Sollte andererseits das Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnen, dem Antrag im Hauptsacheverfahren jedoch stattgeben, wäre die für den 18.03.2025 geplante Abstimmung über die Änderung des Grundgesetzes verfassungswidrig erfolgt. Jedenfalls im Verfahren des Organstreits wäre diese Verfassungswidrigkeit durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr rückgängig zu machen. Zudem wären die Antragstellenden während dieses Zeitraums ihrer Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG beraubt. Denn auch der verfassungswidrig einberufene Bundestag kann wirksame Beschlüsse fassen.

Morlok/Schliesky/Wiefelspütz/Michael, Parlamentsrecht, 2016, § 49 Rn. 18.

Ob diese durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angegriffenen Beschlüsse weiterhin wirksam sind oder neu beschlossen werden müssten, ist noch nicht durch das Bundesverfassungsgericht entschieden worden. Es besteht also die Gefahr, dass die Beschlüsse trotz verfassungswidriger Einberufung wirksam waren, durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der Einberufung aber nicht unwirksam werden. In diesem Fall ließen sich die Beschlüsse (ohne eine entsprechende politische Mehrheit) nicht rückgängig machen.

Sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der Einberufung eine Unwirksamkeit der Beschlüsse zur Folge haben, wären durch die materielle Änderung der Art. 109, 115, 143h GG voraussichtlich bereits weitreichende Folgen eingetreten. Die sondierenden Parteien CDU/CSU und SPD planen im Anschluss an die Verfassungsänderung in ihrer Regierungszeit weitreichende Erhöhungen des Verteidigungsetats. Dazu soll die Bundesrepublik Deutschland neue Schulden aufnehmen und ab 2031 tilgen.

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, Anlage 5.

Die Aufnahme dieser Schulden wäre bei Ergehen der Hauptsacheentscheidung bereits abgeschlossen und ein Teil der Gelder bereits verausgabt. Dies würde die

Gestaltungsmöglichkeiten des 21. Deutschen Bundestages, seiner Abgeordneten und Fraktionen weitreichend einschränken.

Die Antragstellenden haben zudem ein Recht auf volle Ausschöpfung der Legislaturperiode nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG.

Vgl. BVerfGE 62, 1.

Wird ihnen dieses Recht zu Beginn der Wahlperiode verwehrt, so sind die Gestaltungsmöglichkeiten des 21. Deutschen Bundestages für die Zeit bis zum verfassungswidrig verzögerten Beginn der Legislaturperiode unwiederbringlich verloren.

Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass der Antrag begründet ist, so wäre ohne Erlass der eA ein irreversibler, schwerer Schaden für die Antragstellenden zu 1) und die Antragstellerin zu 2) eingetreten.

### **3. Ergebnis**

Im Ergebnis überwiegen die im Falle einer Zurückweisung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung drohenden, nicht zu heilenden Nachteile für die Mandatsfreiheit und das Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode der Antragstellenden zu 1) und zu 2).